

Republik, für Strafsachen I. Instanz vor den Bezirksgerichten; für die I. Instanz vor dem Kreisgericht und die II. Instanz vor dem Bezirksgericht nur, wenn das Gericht auf Antrag des Angeklagten oder des Staatsanwaltes, weil die Sache es erfordert, einen Verteidiger bestellt hat (§ 76 StPO). In solchen Sachen darf sich der bestellte Verteidiger aus der Hauptverhandlung nicht entfernen. Tut er dies trotzdem, so kann das Gericht bei einer notwendigen Verteidigung nicht weiterverhandeln. Es muß entweder einen neuen Verteidiger bestellen oder zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels die Hauptverhandlung unterbrechen. Das gleiche gilt beim gewählten Verteidiger für Verhandlungen vor dem Obersten Gericht und in I. Instanz vor dem Bezirksgericht. Wenn eine neue Hauptverhandlung anberaumt werden muß, so sind dem Verteidiger, der durch sein disziplineloses Verhalten die Verhandlung in Frage gestellt hat, die durch die Unterbrechung der Hauptverhandlung entstandenen Kosten aufzuerlegen (§ 78 StPO).

Im Stadium der Gerichtsverhandlung steht dem Angeklagten das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Dauer der Gerichtsverhandlung zu. Eine zeitweilige Ausschließung des Angeklagten ist nach § 204 StPO nur im Interesse der Wahrheitserforschung oder der ordnungsgemäßen Verhandlung der Strafsache möglich. Über das in seiner Abwesenheit Verhandelte ist der Angeklagte nach seiner Rückkehr zu unterrichten.

Eine Besonderheit gilt noch für das Verfahren gegen Jugendliche. Der Vorsitzende soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten. Der Vorsitzende soll auch Angehörige und die Erziehungspflichtigen von der Verhandlung insoweit ausschließen, als gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen (§ 43 JGG).

Die Konzentration der Hauptverhandlung.

Das Prinzip der Beschleunigung und Konzentration des Strafverfahrens zwingt das Gericht, die erforderlichen prozessualen Handlungen und Maßnahmen in möglichst kurzer Zeit durchzuführen. Das heißt, daß die Hauptverhandlung zügig und möglichst ohne Unterbrechung durchgeführt wird. Alle überflüssigen Unterbrechungen sind zu vermeiden. Vor allem soll die Hauptverhandlung nicht in der Weise und Dauer unterbrochen werden, daß die unmittelbar wahrgenommenen Eindrücke der Hauptverhandlung im Gedächtnis der Prozeßbeteiligten verblassen können. Kurze Ruhepausen, die Unterbrechung am Abend, um am anderen Tag weiterzuverhandeln, die Pause zur Vorbereitung auf die Plädoyers bei schwierigen Verhandlungen werden notwendig sein. Die Unterbrechung zum Zweck der Verkündung des Urteils muß die Ausnahme sein, wenn auch das Gesetz eine solche bis zu drei Tagen zuläßt. Wird die Hauptverhandlung unterbrochen, so geschieht das bei kürzeren Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts, der die Verhandlung leitet. Längere Unterbrechungen sind durch das Gericht in seiner vollen Besetzung zu beschließen (§ 193 StPO). Unterbrechungen dürfen aber insgesamt 10 Tage nicht überschreiten. Geschieht dies doch, so muß die Hauptverhandlung von vorn beginnen⁷⁾. Hält sich die Unterbrechung innerhalb einer Frist von 10 Tagen, so kann die Hauptverhandlung an der [^]Stelle fortgesetzt werden, an der sie unterbrochen wurde. Durch eine gute

⁷⁾ Vgl. OG in NJ 18/55 S. 571.